



INFORMIERT



Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676“

Seit September 2012 gibt es die **DIN 14676 für Rauchwarnmelder**, die im Oktober veröffentlicht wurde. Neue Anforderungen an die Fachkompetenz der Dienstleistungserbringer wurden erarbeitet und in die Norm aufgenommen.

Danach ist der Nachweis der Fachkompetenz durch eine Schulung mit anschließender schriftlicher Prüfung nachzuweisen. Einzelheiten hierzu finden Sie in der DIN 14676 2012-09 Punkt 7 und im Anhang Teil B.

Wir bilden aus:

"Q-Geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676"

RAUCHMELDERPFLICHT BALD IN ALLEN BUNDESLÄNDERN AKUT?

WAS FÜR MIETWOHNUNGEN UND WOHNUNGSEIGENTÜMER WICHTIG IST!

Ein bundesweites Gesetz zur Installation von Rauchmeldern in existierenden Wohnungen und in Neubauten gibt es nicht. Dies war auf dem gesetzgeberischen Weg nicht möglich und es ist den einzelnen Bundesländern anheimgestellt, entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Aktuell gibt es bereits entsprechende Gesetze in 13 Bundesländern. Und es ist vermutlich nur eine Frage der Zeit, wann die letzten, noch fehlenden Länder dazu kommen.

Als eines der neusten in dieser Runde ist Niedersachsen, wo das Gesetz zum 20. März 2013 gültig wurde. In Rheinland-Pfalz gibt es das hingegen bereits seit 2003. Damit war dies das erste Bundesland, das die Rauchmelderpflicht gesetzlich einführt. Die einzelnen Gesetze variieren natürlich leicht und die Vorschriften können voneinander abweichen, da die Ausgestaltung der Gesetze der Hoheit der Länder unterliegt. Anhand des neusten Mitglieds, Niedersachsen, sollen aber die Grundzüge einmal dargestellt werden: Ab Inkrafttreten der Rauchmelderpflicht müssen alle Neubauten seit dem 1. November 2012 (Datum der Fertigstellung) mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Für bestehende Wohnungen gilt eine Übergangsfrist bis 2015, innerhalb derer diese ebenfalls nachgerüstet werden müssen.

Ein wichtiger Punkt ist natürlich die Frage, wer für den Einbau des Rauchmelders zuständig ist? Laut dem neuen § 44 Abs. 5 sind Eigentümer und Vermieter für den Einbau der Rauchmelder, die die Anforderungen der gesetzlichen Rauchmelderpflicht erfüllen müssen, zuständig. Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchmelder sind laut der Landesbauordnung jedoch die Mieter zuständig. Dazu gehören die Überprüfung zur Funktionsbereitschaft und der Batteriewechsel. Im Idealfall übernimmt der Vermieter die gesetzliche Pflicht zur Wartung der Rauchmelder, die Wartungskosten können dann über die Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umgelegt werden. Dies muss aber durch den Vermieter schriftlich mitgeteilt werden.

Da die Kontrolle und Wartung der vorhandenen Anlagen ein wesentliches Thema ist und bleibt, aber nicht eine staatliche Kontrolle vorgesehen ist stellt dies unter Sicherheitsaspekten zweifellos einen schwierigen Punkt dar. Und auch für die Nachrüstung vorhandener Wohnungen ist tatsächlich keine Kontrolle vorgesehen. Bei Bewohnern von eigenen Wohnungen setzt man auf deren Einsicht, dass Rauchwarnmelder im Brandfall Leben retten können. Und die Eigentümer von vermieteten Wohnungen können sich eine Nicht-Ausrüstung sicher nicht leisten. Denn nach einem Brand mit Personenschaden wird sich ein Staatsanwalt sicher dafür interessieren, ob Rauchwarnmelder eingebaut und **ordnungsgemäß gewartet** wurden. Bei Neubauten und umfangreichen Umbauten erfolgt in der Regel eine Abnahme durch das Bauamt, zumindest aber durch den Architekten oder eine Bauvorlageberechtigten.

Auch die Gebäude-Versicherung wird unter Umständen versuchen, die Leistung zu kürzen - und sich dabei auch eventuell auf einen statistischen Rückgang der Schadenshöhe in den Bundesländern mit Rauchmelderpflicht berufen.

BMF

Straube & Hinkel GbR
Baruther Straße 14
14913 Jüterbog

Tel. 03372/ 444366
Fax / 444367
schulung@bmf-brandschutz.de

Schulungszentrum
Schloßstraße 83
06785 Oranienbaum

